



BVwG

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Sitz Wien:
Erdbergstraße 192 – 196, 1030 Wien
Tel: +43 1 601 49 – 0
Fax: +43 1 711 23 – 889 15 41
www.bvwg.gv.at

Geschäftszahl:

W131 2339991-2

Auftraggeber:

Österreichische Gesundheitskasse Landesstelle Wien

Vergebende Stelle:

Schiefer Rechtsanwälte GmbH

Maßgebliche Leistungsbeschaffung:

offenes Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich, wie nachstehend

Vergabeverfahren:

„Laufend wiederkehrende Reinigungsmaßnahmen sowie Servicedienstleistungen im Zuge des Betriebes des „Mein Hanusch-Krankenhaus“

Bekämpfte gesondert anfechtbare Entscheidung:

Ausscheidensentscheidung und Zuschlagsentscheidung

Verhandlungstag:

24.04.2026

Verhandlungsbeginn:

10 Uhr

Verhandlungsort:

Bundesverwaltungsgericht, Erdbergstraße 192-196, 1030 Wien, Verhandlungssaal 2

Datum der Bekanntmachung:

10.04.2026

Hinweis auf Präklusionsfolgen (Verlust der Parteistellung im Nachprüfungsverfahren)

Unternehmer, die durch die vom Antragsteller begehrte Entscheidung unmittelbar in ihren rechtlichen geschützten Interessen nachteilig betroffen sein können, genießen **Parteistellung** in dem Nachprüfungsverfahren. Sie **verlieren** gemäß § 346 Abs 3 BVergG 2018 ihre **Parteistel-**

lung, wenn sie ihre **begründeten Einwendungen** gegen die von der Antragstellerin begehrte Entscheidung nicht binnen zehn Tagen ab der Bekanntmachung der Verfahrenseinleitung nach § 345 Abs 1 BVergG 2018 oder der Aktualisierung der Bekanntmachung gemäß § 345 Abs 7 BVergG 2018 erheben.

Der in einer Zuschlagsentscheidung **für den Zuschlag in Aussicht genommene Bieter verliert** gemäß § 346 Abs 3 BVergG 2018 seine **Parteistellung**, wenn er seine **begründeten Einwendungen** gegen die von der Antragstellerin begehrte Entscheidung nicht binnen **zehn Tagen** ab Zustellung der persönlichen Verständigung über die Einleitung des Nachprüfungsverfahrens erhebt.

Wenn eine mündliche Verhandlung vor Ablauf dieser Fristen stattfindet, können die Einwendungen spätestens in der mündlichen Verhandlung erhoben werden.

Ein Unternehmer, der glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und den kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen **zwei Wochen** nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung des Nachprüfungsverfahrens beim Bundesverwaltungsgericht begründete Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind vom Bundesverwaltungsgericht zu berücksichtigen.

Für weitere Fragen und Auskünfte steht das Bundesverwaltungsgericht während der Amtsstunden gerne zur Verfügung.